



## Rundschreiben 640/2024

- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

### **Wachstumsinitiative: Formulierungshilfe für Änderungen beim Bürgergeld**

Bezugsrundschreiben Nr. 477/2024 vom 9.7.2024, 478/2024 vom 8.7.2024 und 310/2024 vom 10.5.2024

#### **Zusammenfassung**

**Im Rahmen der Wachstumsinitiative der Bundesregierung wurden auch Änderungen beim Bürgergeld verabredet. Diese betreffen u. a. die Karenzzeit Vermögen, die Zumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme und das Instrumentarium der Leistungsminderungen sowie die Mitwirkungspflichten. Die Umsetzung soll im Rahmen des SGB III-Modernisierungsgesetzes über einen Änderungsantrag der Regierungsfractionen erfolgen. Für Anmerkungen und Kommentare bis zum 11.10.2024 sind wir dankbar.**

Über die vielfältigen Inhalte der im Sommer von der Bundesregierung vorgestellten Wachstumsinitiative hatten wir berichtet. Das Papier enthält auch Vereinbarungen u. a. zur Änderung des SGB II, für die nun der Entwurf einer Formulierungshilfe mit Stand 27.9.2024 für einen Änderungsantrag der Regierungsfractionen im Rahmen des nicht zustimmungsbedürftigen SGB III-Modernisierungsgesetzes vorliegt (**Anlage**). Dem Vernehmen nach soll eine Beschlussfassung im Bundeskabinett bereits am 2.10.2024 erfolgen.

Dieses Verfahren hat zur Folge, dass eine ordentliche Beteiligung des Deutschen Landkreistages erst im Rahmen der parlamentarischen Befassung erfolgen kann. Diesen Umstand haben wir gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) abermals sehr deutlich gerügt, weil wir auf diese Art und Weise der Einbindung der kommunalen Spitzenverbände und der Länder – von einem auf den anderen Arbeitstag – eine fundierte Beteiligung der Landkreise nicht gewährleisten können.

Auf folgende Inhalte des Entwurfes ist insbesondere hinzuweisen:

#### 1. Zumutbarkeit der Aufnahme einer Beschäftigung, § 10 Abs. 2 SGB II

Die gesetzlichen Regelungen zur Zumutbarkeit von Pendelzeiten sollen konkretisiert werden. Im Hinblick auf die Mitwirkungspflicht von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit und die gestiegene Mobilität von Arbeit und Beschäftigung werden die zumutbaren täglichen Pendelzeiten dabei im Vergleich zur derzeitigen Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit (BA) jeweils um eine halbe Stunde ausgedehnt und gesetzlich geregelt. Die Jobcenter sollen grundsätzlich mindestens in einem Umkreis von bis zu 50 km zwischen Wohnort sowie Beschäftigungs- oder Ausbildungsstätte bzw. Ort einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nach einer passenden Aktivierungsmöglichkeit suchen. Bisher war die

gesetzliche Regelung im SGB II zu Pendelzeiten grundsätzlich unbeschränkt und es erfolgte eine Konkretisierung durch BA-Weisung. Auch zukünftig können weitere Arbeitswege zumutbar sein.

Zudem sollen die gesetzlichen Regelungen zu einem zumutbaren Umzug zum Zweck der Arbeitsaufnahme ausdrücklich im SGB II geregelt werden. Die Jobcenter sollen zunächst im näheren Bereich (in der Regel 50 km Umkreis) nach einer Beschäftigung suchen. Soweit dies grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Leistungsbezuges nicht gelingt, treten Arbeitsmarktbelange und die Mitwirkungspflichten zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit stärker in den Vordergrund.

## 2. Karenzzeit Vermögen, § 12 Abs. 3 SGB II

Die Karenzzeit Vermögen soll auf sechs Monate verkürzt werden. Damit gilt bereits sechs Monate ab Beginn des erstmaligen Bezugs von Leistungen der geringere Vermögensfreibetrag nach § 12 Abs. 2 S. 1 SGB II.

## 3. Einstiegsgeld und Anschubfinanzierung, § 16b SGB II

Erwerbsfähige langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte sollen für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen bedarfsdeckenden Beschäftigung eine einmalige Anschubfinanzierung in Höhe von 1.000 € erhalten.

## 4. Integrationspraktikum, § 16j SGB II

Die Jobcenter sollen künftig erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit humanitären Aufenthaltstiteln zur Förderung ihrer Beschäftigungsfähigkeit oder zur Unterstützung beim Übergang in ein Beschäftigungsverhältnis zur Teilnahme an einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber (Integrationspraktikum) verpflichten können. Damit soll eine arbeitgebernahe Vermittlung ermöglicht werden, die rechtsverbindlich erfolgt.

## 5. Mitwirkungspflichten und Leistungsminderungen, §§ 31 ff. SGB II

Die Bundesregierung will eine einheitliche Minderungshöhe und -dauer von 30 % für drei Monate einführen und damit die Möglichkeiten des Urteils des BVerfG vom 5.11.2019 besser als bislang gesetzlich ausschöpfen. Auch bei Meldeversäumnissen soll eine Minderungshöhe von 30 % – allerdings nur für einen Monat – gelten.

Außerdem sollen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Jobcenter Schwarzarbeit als Pflichtverletzung ahnden und Leistungskürzungen vornehmen können (30 % für drei Monate).

## 6. Passiv-Aktiv-Transfer, § 44f Abs. 6 SGB II

Der Passiv-Aktiv-Transfer soll auf weitere Instrumente ausgeweitet werden, um die Möglichkeiten der Arbeitgeberförderung zu vergrößern. Das jährliche Volumen von 700 Mio. € soll aber unverändert bleiben.

## 7. Weitere Aspekte und Inkrafttreten

Zu nennen sind weiterhin die vorgesehene Einführung einer Erlaubnis zur Einwanderung von ausländischen Arbeitnehmern in die Zeitarbeit sowie die Einführung eines Förderinstruments „Entgeltzuschuss für Arbeitgeber bei Freistellungen zum berufsbegleitenden Spracherwerb“.

Andere jobcenterrelevante Inhalte der Wachstumsinitiative wie die Erweiterung des Einsatzes von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II auf Totalverweigerer oder die Erhöhung auf eine monatliche Kontaktdichte sollen untergesetzlich über eine BA-Weisung umgesetzt werden.

Allerdings ist offen, wie sich die aufsichtführenden Länder gegenüber den kommunalen Jobcentern dazu verhalten werden, so dass derartige Maßnahmen vorerst lediglich in den gemeinsamen Einrichtungen unmittelbar wirksam werden könnten.

Überdies sind Mehraufwände seitens der Jobcenter nur schwerlich zu erbringen, sollte es im Zuge des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Bundeshaushalt 2025 dabei bleiben, dass das Gesamtbudget der Jobcenter im Vergleich zum laufenden Jahr weiter signifikant abnimmt.

Für die vorgeschlagenen Regelungen ist ein differenziertes Inkrafttreten entweder zum 1.1.2025 oder zum 1.4.2025 vorgesehen.

Wir bitten um Kommentierungen und Einschätzungen zur Formulierungshilfe bis zum

**11.10.2024**

per Mail an [soziales-arbeit@landkreistag.de](mailto:soziales-arbeit@landkreistag.de) und werden diese in unsere Stellungnahme im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens einfließen lassen.

Im Auftrag

Dr. Mempel

Anlage